

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 10.06.2008

Schadensersatz bei Verletzung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Vorbemerkung

- Der „einfache“ Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB kommt besonders häufig bei Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB in Betracht.
 - Aber: Zuweilen kommt § 280 Abs. 1 BGB allein auch bei Verletzung von Leistungspflichten zum Zuge.
- Die Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten führt häufig (nur) zu einem Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB.
 - Aber: Zuweilen ergibt sich auch ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 282 BGB).
- Daher werden einfacher Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB und die Haftung für die Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten gemeinsam behandelt.

Übersicht zum Thema

„Haftung bei Verletzung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten“

- Die Entstehung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB).
- Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 282 BGB).
- Einfacher Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB.
 - Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB.
 - Exkurs: Haftung wegen „Mangelfolgeschäden“.

Fall

Unternehmensberater U wurde von Betriebsinhaber B beauftragt, ihn bei der Überwindung einer Krise des Unternehmens zu beraten. U äußert in einem Zeitungsinterview, das Unternehmen des B sei „wohl nicht zu retten“. Daraufhin kündigen mehrere Banken ihre Geschäftsverbindung mit B. Ein geplanter Verkauf des Unternehmens für € 5 Mio. an einen Investor scheitert. B muss Insolvenz anmelden. B fordert Schadensersatz von U.

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Lösung

Anspruch B→U aus § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis? +, Beratervertrag (611 BGB).
 - Pflichtverletzung?
 - Pflicht zur Wahrung der Unternehmensinteressen des B, § 241 Abs. 2 BGB.
 - Grund: U hat aufgrund seiner Kenntnisse besondere Möglichkeiten, B zu schädigen und es widerspricht dem Sinn des geschlossenen Vertrages, wenn U dem Unternehmen des B schadet.
 - Vertretenmüssen? +, U hat mindestens fahrlässig iSv § 276 BGB gehandelt.
 - Schaden: € 5 Mio. (§ 252 BGB).
- Aus § 823 Abs. 1 BGB wäre kein Ersatz zu erlangen (reiner Vermögensschaden).

Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB

- Schutz- und Rücksichtnahmepflichten können sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben:
 - Beispiel: § 618 BGB, Vereinbarung besonderer Verschwiegenheitspflichten für Arbeitnehmer etc.
- Ansonsten Herleitung aus § 242 BGB
 - Einwirkungsmöglichkeiten des Schädigers.
 - Sinn und Zweck des Vertrages.
- Abgrenzung zu Leistungspflichten:
 - Äquivalenz- vs. Integritätsinteresse!
 - Leistungspflichten dienen dazu, dass der Gläubiger „für sein Geld“ die versprochene Leistung erhält.
 - Schutzpflichten sollen verhindern, dass andere Rechtsgüter des Gläubigers geschädigt werden.

Schadensersatz statt der Leistung nach § 282 BGB

So:

- Voraussetzungen des § 282 BGB
 - Schuldverhältnis
 - Verstoß gegen Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB.
 - Unzumutbarkeit.
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis (s.o.)
 - Pflichtverletzung (s.o.)
 - Vertretenmüssen
 - Schaden.

Oder so:

- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis.
 - Pflichtverletzung in Form eines Verstoßes gegen § 241 Abs. 2 BGB.
 - Vertretenmüssen.
 - Schaden.
- Voraussetzungen des § 282 BGB
 - Unzumutbarkeit.

Fall

Handelsvertreter B beauftragt Malermeisterin U mit der Renovierung seines Büros. Die Büroräume bestehen aus dem eigentlichen Arbeitsraum (50 m²), sowie Vorzimmer und Aktenarchiv (zusammen ebenfalls 50m²). Der vereinbarte Werklohn beträgt € 2.500,-. An einem Freitag hat U die Renovierung von Vorzimmer und Archiv abgeschlossen. Noch bevor U am folgenden Montag ihre Arbeit fortsetzen kann, stellt B fest, dass U wichtige Geschäftsunterlagen abfotografiert und einem Konkurrenten zugänglich gemacht hat. Dadurch erleidet B einen Verlust von € 5.000,-. Empört erklärt B der U, er lege auf ihre Dienste keinen Wert mehr. Er beauftragt Maler M mit dem Abschluss der Arbeiten. Dieser fordert für die ausstehenden Renovierungsarbeiten € 1.500,-.

Vorüberlegung

- Verlust des B:
 - Einbuße wg. der Geschäftspapiere: € 5.000,-
 - Mehrkosten wg. Auftrag für M: € 250,-.

Anspruch auf „einfachen“ Schadensersatz

Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis? +, Werkvertrag
- Pflichtverletzung? +, U ist aus § 241 Abs. 2 BGB zur Respektierung der Privatsphäre des B verpflichtet.
- Vertretenmüssen? +
- Ersatzfähiger Schaden?
 - € 5.000,-: Schaden ist mit PV endgültig eingetreten.
 - € 250,-: Schaden tritt erst durch Ablehnung der Leistung seitens B ein → Schadensersatz statt der Leistung.

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung

Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs.3, 282 BGB

- Schuldverhältnis? +
- Pflichtverletzung? +
- Unzumutbarkeit? +
- Auch die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB sind gegeben.
- Vertretenmüssen? +
- Schaden? +
 - Da B das Interesse an der Telleistung (bereits erbrachte Renovierungsleistung) nicht verliert, nur Ersatz für die noch ausstehenden Leistungen (analog § 281 Abs. 1 S. 2 BGB).
 - Durch Teilrücktritt nach § 324 BGB erlischt die Verpflichtung des B in Höhe von € 1250.
 - Schaden nach Differenzmethode: € 250,-.

„Einfacher“ Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB

- § 280 Abs. 1 BGB allein ist immer anwendbar, wenn der Schadensersatz NICHT Ersatz dafür ist, dass der Gläubiger die Hauptleistung nicht erhält.
- Bei Pflichtverletzungen nach § 241 Abs. 2 BGB geht es grundsätzlich nicht um Ersatz dafür, dass eine Leistung ausbleibt.
 - Daher gilt immer § 280 Abs. 1 BGB, wenn nicht § 282 BGB eingreift.
 - Auch bei Verletzungen der Leistungspflicht kommt Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB im Bereich der so genannten **Mangelfolgeschäden** in Betracht.

Fall

K bestellt bei V einen fabrikneuen PKW zum Preis von € 25.000,-. Nach einigen Wochen wird das Fahrzeug vom Hersteller an V geliefert. K holt den Wagen ab und bezahlt bar.

Bei der ersten größeren Fahrt versagen die Bremsen des PKW, so dass der Wagen von der Straße abkommt und völlig zerstört wird. K erleidet erhebliche Verletzungen und fordert von V ein Schmerzensgeld. Dass die Bremsen schlecht funktionierten war V bei der Überprüfung des Fahrzeugs aufgefallen. Er hatte es versäumt, K darauf hinzuweisen.

Lösung (I)

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1
BGB

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen?
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel? +
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis, Pflichtverletzung? S.o.
 - Vertretenmüssen? + (Vorsatz des V).
 - Schaden: Schmerzen des K sind ersatzfähig. Der Schaden durch die Zerstörung des PKW ist Schadensersatz statt der Leistung!

Lösung (II)

Anspruch aus §§ 437 Nr.3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB auf € 25.000,-.

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen?
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel? +
 - Leistungsanspruch? +
 - Fristsetzung nach Fälligkeit? –
- Kein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, da keine Frist gesetzt wurde.

Lösung (III)

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB auf € 25.000,-.

- Eigentumsverletzung? -, der PKW im Eigentum des K ist zwar zerstört; er trug aber bereits den „Keim des Untergangs in sich“ → K hatte Eigentum an einer unbeeinträchtigten Sache (in manchen Konstellationen str. → sog.-Weiterfresserfälle)!

→ Aber: Anspruch auf Schmerzensgeld besteht auch aus § 823 Abs. 1 BGB!

Mangel- und Mangelfolgeschäden

- Mangelschaden
 - Der Schaden, der unmittelbar dadurch verursacht wird, dass der Gläubiger eine nicht vertragsgemäße Leistung erhält.
 - Wertverlust der gelieferten Sache; auch: Zerstörung der Sache wegen eines schon existierenden Mangels.
 - Anspruchsgrundlage(n): §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 283, 311a Abs. 2 BGB:
- Mangelfolgeschaden
 - Schaden, den der Gläubiger infolge einer nicht vertragsgemäßen Leistung an anderen Rechtsgütern erleidet.
 - Körperverletzungen und Zerstörungen von Sachen, die schon immer dem Gläubiger gehörten.
 - Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 11.06.2008

Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>